



Fachinformation des DVFG, DVGW und ZKF

Prüfung von Flüssiggas-Anlagen in Freizeitfahrzeugen

Der Deutsche Verband Flüssiggas e.V., der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. sowie der Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik e.V. erläutern in dieser Fachinformation die rechtlichen Hintergründe zu Prüfungen von Flüssiggas-Anlagen in Freizeitfahrzeugen.

Die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) regelt die wiederkehrenden Prüfungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Bei der Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und VIIIa StVZO wird u.a. geprüft, ob das Fahrzeug betriebs- und verkehrssicher ist.

Konkretisiert werden die einzelnen Prüfungen in der sogenannten HU-Richtlinie Nr. 102, *Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen nach § 29, Anlagen VIII und VIIIa StVZO*. Die Richtlinie gibt einen Mangelkatalog vor, der durch die Technischen Prüfstellen und die anerkannten Überwachungsorganisationen verpflichtend anzuwenden ist.

Zusätzlich müssen bei der HU die Beschlüsse des *Arbeitskreises Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung (AKE)* umgesetzt werden. Der AKE ist vom Bundesverkehrsministerium unter Leitung des Kraftfahrt-Bundesamtes als technisches Gremium zur Konkretisierung der Prüfvorschriften der StVZO installiert worden. Bei Flüssiggasanlagen in Wohnmobilen wird davon ausgegangen, dass die Verkehrssicherheit durch die Gasanlage beeinträchtigt sein kann (z. B. könnte der Fahrer bei einer undichten Gasanlage oder einer fehlerbehafteten Abgasführung ersticken oder ohnmächtig werden). Basierend auf dem AKE-Beschluss vom 10. September 2002 ist eine fehlende oder nicht mehr gültige (mehr als 2 Jahre alte) Flüssiggasanlagenprüfung nach DVGW-Arbeitsblatt G 607 daher als *erheblicher Mangel* einzustufen und führt deshalb dazu, dass die HU-Prüfplakette nicht zugeteilt werden darf.

Bei der HU von Wohnanhängern wird dagegen lediglich ein Hinweis in den HU-Bericht eingetragen, der dem Halter – unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung – zu seiner eigenen Sicherheit nahelegen soll, die Gasanlage prüfen zu lassen.

Unabhängig von der Fahrzeugart sind Heizungen mit ECE- oder EG-Typgenehmigung grundsätzlich im Rahmen der HU prüfpflichtig.

Auch Campingplatzbetreiber verlangen häufig den Nachweis einer gültigen G 607-Prüfung für die in dem Freizeitfahrzeug installierte Flüssiggasanlage. Als Nachweis dienen dabei die Prüfbescheinigung und -plakette. Als Inhaber des Hausrechts kann der Campingplatzbetreiber die Nutzungsbedingungen für das Abstellen der Fahrzeuge festlegen.